

BVGer D-5262/2013 vom 21. Februar 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5262_2013

FR: TAF D-5262/2013 du 21 février 2014

IT: TAF D-5262/2013 del 21 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise

D-5262/2013 Seite 8 se Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Wie sich aus der Beschwerdeschrift vom 18. September 2013 sowie der Replik vom 30. Oktober 2013 ergibt, rügen die Beschwerdeführenden im Wesentlichen Verletzungen der Aktenführungs- und Protokollierungspflicht respektive des rechtlichen Gehörs.

E. 3.1.1

Gemäss gefestigter Rechtspraxis unterliegt die Verwaltung einer Aktenführungspflicht, da diese das Gegenstück zum ■ Bestandteil des rechtlichen Gehörs bildenden ■

Akteneinsichtsrecht der betroffenen Person darstellt (BGE 130 II 473 E. 4.1 S. 477; ferner das zu einem analogen Prozesssachverhalt ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-5377/2011 vom 18. Januar 2012 S. 7 f. sowie D-812/2009 vom 19. September 2011 E. 5.4.3), und zwar unabhängig davon, ob das Akteneinsichtsrecht auch tatsächlich in Anspruch genommen wird.

E. 3.1.2

Aus der Aktenführungspflicht ergibt sich insbesondere eine allgemeine Protokollführungspflicht über entscheidungswesentliche Abklärungen, Zeugeneinvernahmen, Augenscheine und Verhandlungen im Rechtsmittelverfahren. Die Protokollierung erlaubt zunächst den Parteien, das Akteneinsichtsrecht wirksam auszuüben und sich zum Beweisergebnis zu äussern. Nicht zuletzt soll das Protokoll den Gang der Verhandlung auch für die Rechtsmittelbehörde und für Dritte nachvollziehbar machen (vgl. BERNHARD WALDMANN/MARKUS OESCHGER, in Praxiskommentar VwVG, Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Zürich 2009, Art. 26 N 39 ff.).

E. 3.1.3

Zunächst ist festzuhalten, dass die Direktanhörung durch das BFM mehr als zweieinhalb Jahre nach der BzP vom 30. September 2010 stattfand, nämlich erst am 30. April 2013. Gegen Ende der Anhörung stellte der Befrager dem Beschwerdeführer die Frage, ob er noch etwas sagen wolle, was er bis jetzt noch nicht habe erwähnen können. Daraufhin antwortete der Beschwerdeführer mit Nein. Im Anschluss daran teilte der Be-

D-5262/2013 Seite 9 frager dem Beschwerdeführer mit, die Rückübersetzung werde an einem anderen Tag stattfinden und der Dolmetscher der gleiche sein. Die Anschlussfrage des Beschwerdeführers, ob er dann noch ergänzen könne, wurde vom Befrager mit der Zusatzbemerkung, es finde dann nur die Rückübersetzung statt, verneint. Schliesslich befindet sich in den Akten eine Vorladung vom 24. Mai 2013 zu einer auf den 14. Juni 2013 anberaumten Anhörung gemäss Art. 41 AsylG, nicht jedoch ein entsprechendes Protokoll.

E. 3.1.4

Wie sich aus der Erklärung vom 30. April 2013 des Hilfswerkvertreters (A21/16 S. 16) ergibt, fand die Rückübersetzung des Anhörungsprotokolls nicht direkt im Anschluss an die Anhörung, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt statt. Anlässlich dieser Rückübersetzung wurde kein Protokoll erstellt, weshalb auch nicht dokumentiert ist, welche Personen bei der Rückübersetzung zugegen waren. Ausserdem ist das effektive Datum der Rückübersetzung aus den Akten nicht ersichtlich. Vielmehr drängt sich bei der Lektüre des Protokolls der unzutreffende Schluss auf, das Protokoll vom 30. April 2013 sei am gleichen Tag rückübersetzt und unterschrieben worden. Wie aus den Akten hervorgeht, ist dies tatsachenwidrig. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Vorinstanz ihrer Protokollierungspflicht nicht nachgekommen ist (PATRICK L. KRAUS-KOPF/KATRIN EMMENEGGER, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/Basel/Genève 2009, Art. 12 N 46/7 S. 262 sowie BERNHARD WALDMANN/MAGNUS OESCHGER, a.a.O., Art. 26 N 39 – 44 S. 546 – 548). Entgegen der Ansicht des Befragers können im Rahmen einer Rückübersetzung insoweit noch Ergänzungen angebracht werden, als sie der Berichtigung und Präzisierung des Protokollinhalts dienen (vgl. Anhörung vom 30. April 2013, F75 und F76). Aufgrund einer ordentlichen Protokollierung der wohl am 14. Juni

2013 erfolgten Rückübersetzung der Anhörung vom 30. April 2013 sowie der Weigerung des Befragers Ergänzungen zuzulassen, ist von einer Gehörsverletzung auszugehen. Was schliesslich die unter Ziffer 1 der Erwägungen der vorinstanzlichen Verfügung vom 26. August 2013 aufgezeigten Widersprüche anbelangt, fällt auf, dass dem Beschwerdeführer keine Gelegenheit gegeben wurde, zu den Unstimmigkeiten Stellung zu nehmen. Diesbezüglich hat die Vorinstanz ihre Pflicht zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 13 E. 3b S. 116), dies nicht zuletzt im Hinblick auf die unüblich grosse Zeitdifferenz zwischen BzP und Direktanhörung, die vorliegend mehr als zweieinhalb Jahre beträgt.

D-5262/2013 Seite 10

E. 3.2

Bei dieser Sachlage ist die angefochtene Verfügung vom 26. August 2013 aufzuheben und die Sache zur neuen Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Nach der Rückweisung hat die Vorinstanz für eine korrekte Aktenführung und Protokollierung besorgt zu sein und dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu Ergänzungen respektive zur Stellungnahme zu den von der Vorinstanz festgestellten Unstimmigkeiten zu geben. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die übrigen Rechtsanträge einzugehen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs.1 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses werden gegenstandslos.

E. 4.2

Den rechtlich vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegens zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Kosten zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG sowie Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei. Das Gericht setzt die Parteientschädigung aufgrund der eingereichten Kostennote oder, mangels Einreichung einer solchen, aufgrund der Akten fest (Art. 8, Art. 9 und Art. 14 Abs. 2 VGKE).

E. 4.3

Der Rechtsvertreter hat zwar eine Kostennote vom 18. September 2013 eingereicht, die nicht die Gesamtkosten der Vertretung umfasst. Auf entsprechende Nachforderung einer weiteren Kostennote kann indessen verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, Art. 9 und Art. 11 VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'200.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen und die Vorinstanz anzuweisen, den Beschwerdeführenden diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.